

Öffentliche Bekanntmachung Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn

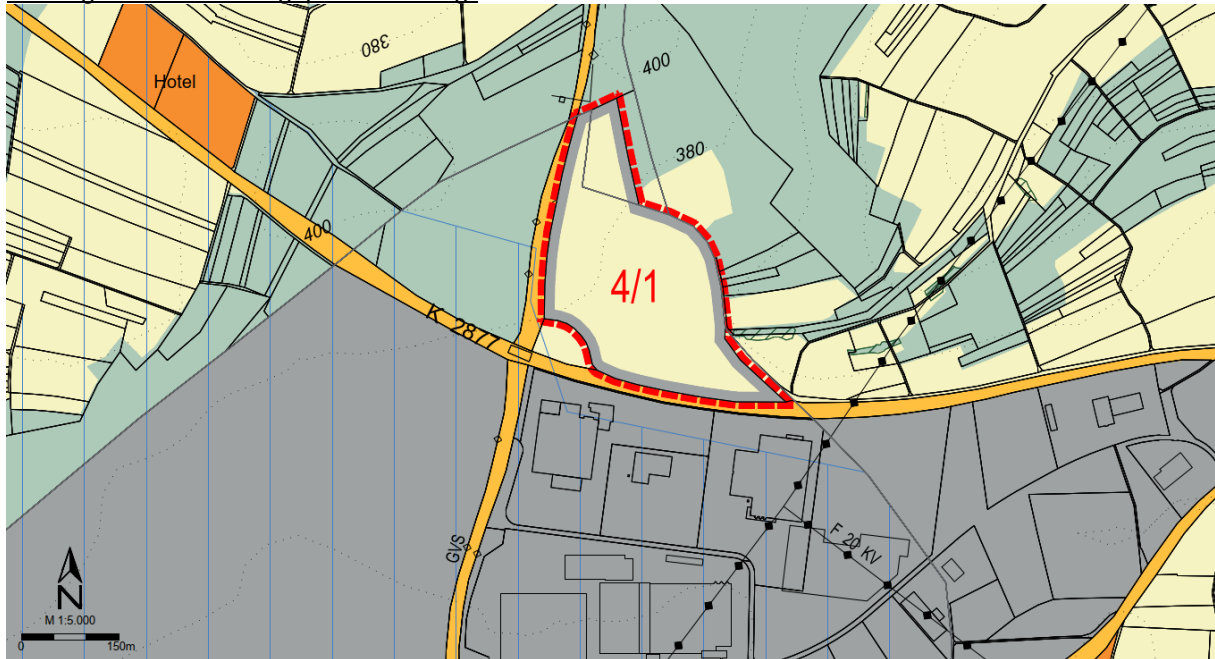
Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Boxberg – Ahorn

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Boxberg – Ahorn hat am 27.01.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. **Dies wird hiermit bekannt gemacht.** In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 25.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026** durchzuführen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich des Gewerbegebiets `Boxberg-Seehof`. Das Plangebiet grenzt nördlich an die Kreisstraße K2877 (Autobahnzubringer) und östlich an die Gemeindeverbindungsstraße Windischbuch-Boxberg an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 9,55ha, davon sind 8,4 ha landwirtschaftliche Fläche auf zwei Flurstücken (6001/6 Gemarkung Windischbuch und 1874 Gemarkung Boxberg) beinhaltet.

Auszug Flächennutzungsplanänderung:



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt sind der Lageplan des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 26.01.2026 im Maßstab 1:5.000. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 Boxberg-Ahorn ist der geplante Neubau einer Sammelgutanlage nördlich des IGD-Schwerpunktes Boxberg- Seehof, Gemarkung Boxberg und Windischbuch. Vorhabenträger ist die Rüdinger Spedition GmbH. Die Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als Gewerbegebiet nach §8 BauNVO geschaffen werden.

Umweltbezogene Informationen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Planungen ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang erarbeitet worden. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Beteiligung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Die Unterlagen des Vorentwurfes mit Stand vom 26.01.2026 sind in der Zeit

vom 25.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026

im Internet unter

www.boxberg.de/rathaus-service/aktuelles/offenlegungen sowie unter

www.gemeindeahorn.de/leben-und-wohnen/bauen-und-wohnen/aktuelle-offenlage und unter

www.klaerle.de/behordenbeteiligung abrufbar.

Gleichzeitig liegt der Vorentwurf in diesem Zeitraum zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Boxberg, Bauamt, Zimmer 1.05, Kurpfalzstraße 29, 97944 Boxberg, sowie bei der Gemeinde Ahorn, Hauptamt, Zimmer 6, Schloßstraße 24, 74744 Ahorn, während der üblichen Dienststunden aus.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Vorentwurf entweder digital bei der Stadt Boxberg unter der E-Mail-Adresse „stadt@stadt-boxberg.de“ bzw. auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, bei der Stadtverwaltung Boxberg bzw. der Gemeindeverwaltung Ahorn vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch die Verbandsversammlung erfolgten Beschluss versandt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Boxberg und Ahorn, 21.05.2026,
Heidrun Beck, Verbandsvorsitzende